

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 19. Dezember 2008      Geschäftszeichen: II 42-1.156.606-142/08

Zulassungsnummer:  
**Z-156.606-367**

Geltungsdauer bis:  
**31. Dezember 2010**

Antragsteller:  
**Hamberger Flooring GmbH & Co. KG**  
Rohrdorfer Straße 133, 83071 Stephanskirchen

Zulassungsgegenstand:

**Fertigparkette**  
"HARO Sportboden 12,6 mm", "HARO Sportboden 15,6 mm",  
"HARO Sportboden 17,6 mm" und "HARO Sportboden 18,3 mm"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-156.606-367 vom 16. Dezember 2005.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Fertigparkette "HARO Sportboden 12,6 mm", "HARO Sportboden 15,6 mm", "HARO Sportboden 17,6 mm" und "HARO Sportboden 18,3 mm" als schwerentflammbarer Bodenbelag (Klasse C<sub>fl</sub>-s1 nach DIN EN 13501-1)<sup>1</sup> auf nichtbrennbaren Untergründen<sup>2</sup> sowie auf Untergründen aus Holz oder Holzwerkstoffen (Rohdichte  $\geq 470 \text{ kg/m}^3$ ; Dicke  $\geq 10 \text{ mm}$ ).

Die Fertigparkette dürfen unverklebt oder mit einem handelsüblichen Klebstoff, der nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, verklebt verwendet werden.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen<sup>3</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Bei den Fertigparketten handelt es sich um 2-Schichtparkette ("HARO Sportboden 12,6 mm", "HARO Sportboden 15,6 mm" und "HARO Sportboden 17,6 mm") bzw. 3-Schichtparkette ("HARO Sportboden 18,3 mm"). Sie müssen bestehen aus

- der etwa 3,6 mm (bei "HARO Sportboden 12,6 mm" und "HARO Sportboden 15,6 mm") bzw. der etwa 5,6 mm dicken Nutzschicht (bei "HARO Sportboden 17,6 mm" und "HARO Sportboden 18,3 mm") aus unbehandeltem Eichen- oder Ahornholz,
- dem etwa 9 mm (bei "HARO Sportboden 12,6 mm") oder dem etwa 12 mm dicken (bei "HARO Sportboden 15,6 mm" und "HARO Sportboden 17,6 mm") dicken Träger aus Birkensperrholz bzw. dem Träger aus 4,3 mm Birkensperrholz
- und der 8,4 mm dicken Stäbchenlage aus Fichtenholz (nur bei "HARO Sportboden 18,3 mm") sowie
- der werkseitig aufgetragenen Oberflächenbehandlung mit dem UV härtenden Lack "Permadur" auf Basis ungesättigter Acrylatharze.

Die Gesamtdicke des Fertigparketts "HARO Sportboden 12,6 mm" muss 12,6 mm ( $\pm 10 \%$ ) und das Gesamtflächengewicht 8810 g/m<sup>2</sup> bis 8900 g/m<sup>2</sup> ( $\pm 10 \%$ ) betragen.

Die Gesamtdicke des Fertigparketts "HARO Sportboden 15,6 mm" muss 15,6 mm ( $\pm 10 \%$ ) und das Gesamtflächengewicht 11130 g/m<sup>2</sup> bis 11200 g/m<sup>2</sup> ( $\pm 10 \%$ ) betragen.

Die Gesamtdicke des Fertigparketts "HARO Sportboden 17,6 mm" muss 17,6 mm ( $\pm 10 \%$ ) und das Gesamtflächengewicht 12588 g/m<sup>2</sup> bis 12800 g/m<sup>2</sup> ( $\pm 10 \%$ ) betragen.

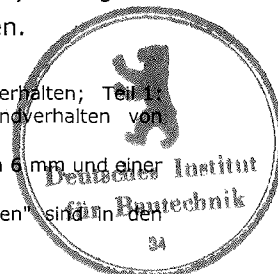
Die Gesamtdicke des Fertigparketts "HARO Sportboden 18,3 mm" muss 18,3 mm ( $\pm 10 \%$ ) und das Gesamtflächengewicht 9780 g/m<sup>2</sup> bis 10000 g/m<sup>2</sup> ( $\pm 10 \%$ ) betragen.

Die einzelnen Holzschichten sind mit Leim auf Harnstoffharzbasis zu verleimen.

<sup>1</sup> DIN EN 13501-1: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten (Ausgabe Juni 2002) – Abschnitte 11 und 12.2

<sup>2</sup> Mineralische Untergründe der Klassen A<sub>1fl</sub> oder A<sub>2fl</sub> der DIN EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von 6 mm und einer Rohdichte  $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$ .

<sup>3</sup> Die "Zulassungsgrundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 4. August 2004 veröffentlicht.



Die Nut- und Federverbindungen der einzelnen Parkettelemente können mit dem "Haro PVAC-Weißleim" verleimt werden.

Als Zwischenlage zwischen Parkett und Untergrund ist die Polyethylenfolie "SABIC-LDPE" (Hersteller: SABIC EuroPetrochemicals B.V, The Netherlands) mit einer Dicke von 0,03 mm und einem Gesamtflächengewicht von 28 g/m<sup>2</sup> zu verwenden.

- 2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen<sup>3</sup> insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.
- 2.1.3 Die auf nichtbrennbaren Untergründen<sup>2</sup> bzw. auf Holz oder Holzwerkstoffen (Rohdichte  $\geq 470$  kg/m<sup>3</sup>; Dicke  $\geq 10$  mm) verlegten Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Klasse C<sub>fl</sub>-s1 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>, Abschnitt 11, erfüllen.
- 2.1.4 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge, des Leims und der Folie muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.
- 2.1.5 Die in Abschnitt 1 genannten Zulassungsgegenstände umfassen eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Eine Liste dieser Einzelprodukte ist beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der Überwachungsstelle hinterlegt.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Bodenbelägen, deren Verpackung oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks, Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Brandverhalten: Klasse C<sub>fl</sub> -s1 nach DIN EN 13501-1
- Emissionsgeprüfter Bodenbelag nach DIBt-Grundsätzen

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine dafür anerkannte Überwachungs- und Zertifizierungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende



mende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Richtlinien für die Überwachung<sup>4</sup> sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen<sup>3</sup> ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Die Probenahme erfolgt nach Teil II Abschnitt 2.2 der oben genannten Grundsätze<sup>3</sup>. Die Ergebnisse dieser Überwachungsprüfungen sind unverzüglich und unaufgefordert dem DIBt vorzulegen.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen sind die Richtlinien für die Überwachung<sup>4</sup> sinngemäß anzuwenden.



<sup>4</sup> Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102- B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.

### 3 Bestimmungen für die Ausführung

Die Fertigparkette sind auf nichtbrennbaren Untergründen<sup>2</sup> bzw. auf Holz oder Holzwerkstoffen (Rohdichte  $\geq 470 \text{ kg/m}^3$ ; Dicke  $\geq 10 \text{ mm}$ ) als Bodenbelag (auch als Treppenbelag) unverklebt oder verklebt zu verwenden. Die Nut- und Federverbindungen der einzelnen Parkettelemente können mit "Haro PVAC Weißleim" verleimt werden. Als Zwischenlage zwischen Parkett und Untergrund ist die Antiknarrfolie "SABIC-LDPE" (Hersteller: SABIC EuroPetrochemicals B.V, The Netherlands) zu verwenden.

Misch

